

Gefahrenabwehrverordnung

der Stadt Gräfenhainichen

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offene Feuer und Grillen im Freien, Befahren von Eisflächen, mangelhafte Hausnummerierung, unerlaubter Tierfütterung, Verunstalten und ungenehmigtes Plakatieren, Veranstaltungen sowie der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 24.06.2025 für das Gebiet der Stadt Gräfenhainichen die folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Dämme, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen an Straßen, Haltestellenbuchten, Parkstreifen und selbständige Parkplätze, Gehwege, Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

3. Fahrzeuge

sämtliche Fortbewegungsmittel unabhängig von ihrer Antriebsart; insbesondere Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle, Roller und Fahrräder;

4. Anlagen

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen deutlich kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung bzw. der Telekommunikation oder Nachrichtenübermittlung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Die Absperrung muss so ausgelegt und so stabil sein, dass sie auch von sehbehinderten oder blinden Menschen wahrgenommen werden kann.
- (6) Grundstücke, insbesondere unbewohnte oder verwilderte Grundstücke, von denen eine Gefahr ausgehen kann, sind durch die Eigentümer ordnungsgemäß zu sichern und die Gefährdung unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Anpflanzungen, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlage der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50m freigehalten werden.

§ 3

Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur

unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie
2. an anderen Tagen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr
3. nur im Sondernutzungsgebiet "Möhlauer See" in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. werktags die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 07:00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Beton- und Mörtelmischer),
2. der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder, Zerkleinerer, Freischneider und Motorkettensägen,
3. ein anhaltendes Hämmern, Nageln, Klopfen und Holzhacken,
4. der Betrieb von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, sofern die hiervon erzeugten Geräusche in Wohnräumen unbeteiligter Dritter deutlich wahrnehmbar sind,
5. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbel und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht

1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, und
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb der geschlossenen Ortschaft und im Sondernutzungsgebiet "Möhlauer See" hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

(5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

§ 4

Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Es ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn insbesondere in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.

- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Der Verpflichtete hat im Falle einer Verunreinigung diese unverzüglich zu entfernen. Die Hundehalter oder -führer haben zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Hundekot ein geeignetes Behältnis oder Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen. Auf Verlangen ist es den berechtigten Mitarbeitern vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind innerhalb der bebauten Ortslage in öffentlichen Bereichen stets angeleint zu führen. Die öffentlichen Bereiche umfassen alle öffentlich zugänglichen Flächen sowie bei Gebäuden die Bereiche, welche durch Dritte mitgenutzt werden. Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde an der Leine zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind.
- (5) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (6) Die Regelungen des Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Anleinplicht vom 01. März bis 15. Juli in der freien Landschaft sowie die Regelungen des Ortsrechtes über Friedhöfe, Spiel - und Bolzplätze sowie Skateranlagen bleiben unberührt.

§ 5

Offene Feuer und Grillen im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 12 dieser Verordnung. Andere Bestimmungen nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist (wie z.B. das Abfallrecht, Landeswaldgesetz) bleiben unberührt.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig durch geeignete Personen zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.
- (4) Das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern auf Straßen ist gänzlich untersagt.
- (5) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen sowie Anlagen wie z.B. Feuerkörbe, Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 Meter. Ab der Waldbrandwarnstufe 5 und im Sondernutzungsgebiet "Möhlauer See" sind Anlagen wie z.B. Feuerkörbe, Feuerschalen untersagt.

§ 6

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen auf Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten,
 1. Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Personen, welche berechtigt die Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- und Benutzungsverbote bleiben unberührt.

§7

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Gräfenhainichen festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, sodass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8

Tierfütterung

- (1) Es ist verboten, im Stadtgebiet freilebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot gilt nicht für die Fütterung von Singvögeln an Futterhäusern.

- (2) Das Fütterungsverbot gilt nicht für Personen, die sich um die Gesundheit, Sterilisation und Kastration von verwildernden Tieren, insbesondere Katzen kümmern.

§ 9

Verunstalten und ungenehmigtes Plakatieren

- (1) Das Bemalen oder Besprühen von Flächen, sowie das Anbringen von Anschlägen jedweder Art (z.B. Plakate, Hinweiszettel, Hinweispfeile) insbesondere an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen, Bäumen, Baumschutzgittern, Bushaltestellen, Brunnen, Denkmälern, Spielgeräten, Fahrzeugen, Wartehäuschen, Telefonzellen, Telefon- und Strommasten, Stromverteilerkästen, Bänken, Wertstoff- und Müllbehältern, Masten des Firmenleitsystems, Straßenlaternen, Wegweisern und an Hinweisschildern für Versorgungsleitungen ist verboten.
- (2) Das gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Zustimmung des Eigentümers oder seines Verfügungsberechtigten vorliegt. Wildes Plakatieren liegt vor, wenn nachweislich an mindestens einer der o.g. Stellen plakatiert wurde, ohne dass eine Genehmigung hierfür vorlag.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies mindestens vier Wochen vorher bei der Stadt anzuzeigen. Der Begriff „öffentliche Veranstaltung“ umfasst sämtliche örtlich und zeitlich begrenzte Veranstaltungen, die aus besonderem Anlass ganz oder teilweise im Freien oder in Gebäuden stattfinden und für jedermann öffentlich zugänglich sind.
- (2) Der Absatz 1 gilt nicht für Sportveranstaltungen.
- (3) Veranstaltungen nach Absatz 1 stehen Musikaufführungen gleich, die in Gaststättenbetrieben durchgeführt werden, soweit diese nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.
- (4) Die Stadt Gräfenhainichen kann im Einzelfall zur Gefahrenabwehr jederzeit Anordnungen und Auflagen zu Veranstaltungen treffen. Reichen Anordnungen und Auflagen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften den Veranstaltungen entgegen, so können diese untersagt werden.
- (5) Sonstige Rechtsvorschriften, welche im Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder Versammlung stehen bleiben unberührt.

§ 11

Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln

niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behinderung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

§ 12

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsübliche bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht deutlich kenntlich macht,
 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung bzw. der Telekommunikation oder Nachrichtenübermittlung dienen, erklettert,
 5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 2 Abs. 6 ein Grundstück, von dem eine Gefahr ausgehen kann, nicht ordnungsgemäß sichert und eine Gefährdung nicht unverzüglich beseitigt,
 7. § 2 Abs. 7 Anpflanzungen, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen lässt,
 8. § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,

9. § 3 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
10. § 3 Abs. 5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
11. § 4 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
12. § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen,
13. § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
14. § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur unverzüglichen Säuberung nicht erfüllt,
15. § 4 Abs. 3 Satz 3 kein geeignetes Behältnis mitführt,
16. § 4 Abs. 4 Hunde innerhalb der geschlossenen Ortschaft in öffentlichen Bereichen unangeleint führt und bei Begegnungen mit anderen Personen diese mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind,
17. § 4 Abs. 6 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
18. § 5 Abs. 1 bereits eine Vorgabe zum Umgang mit offenen Feuern missachtet,
19. § 5 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig durch eine volljährige Person überwachen lässt,
20. § 5 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
21. § 5 Abs. 4 ein offenes Feuer auf einer Straße entzündet
22. § 5 Abs. 5 Satz 1 Feuerschalen oder Feuerkörbe von mehr als 1,20m Durchmesser betreibt,
23. § 5 Abs. 5 Satz 2 Feuerschalen oder Feuerkörbe bei Waldbrandwarnstufe 5 betreibt,
24. § 6 Abs. 1 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
25. § 7 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
26. § 7 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
27. § 7 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,

28. § 7 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
29. § 8 Abs. 1 im Stadtgebiet freilebende Tiere füttert,
30. § 9 Abs. 1 Anschläge anbringt oder Flächen bemalt oder besprüht,
31. § 10 Abs. 1 eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
32. § 11 Alkohol und andere berauschende Mittel konsumiert und dadurch andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden

§14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten als geschlechtsneutraler

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft
- (2) Sie tritt am 31.12.2034 außer Kraft.

Gräfenhainichen, den 24.06.2025

Enrico Schilling

Bürgermeister

(Dokument im Original mit Unterschrift und Siegel)

Bereitgestellt am 27.06.2025 auf der Internetseite www.graefenhainichen.de

Aushang am: 30.06.2025 durch: Schaukasten:

Abnahme am: 15.07.2025 durch:

